

Entscheidungskriterien für die Bewertung des wirtschaftlichen Vorteils der Beitragspflichtigen

Die hier maßgebliche Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein Westfalen (KAG NRW) für straßenbauliche Maßnahmen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 16.12.2008 (BS 2008) bestimmt in § 4 Abs. 1 den Umfang des beitragsfähigen Aufwands sowie die Höhe des von den Beitragspflichtigen hiervon zu tragenden Anteils. Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für Maßnahmen an den Straßenentwässerungsanlagen in Anliegerstraßen, die beidseitig Grundstücke erschließen, ist auf 50 vom Hundert festgesetzt. Bei Anliegerstraßen, die nur einseitig Grundstücke erschließen, beträgt der Anteil 25 vom Hundert.

An die Straße Stockmannsmühle zwischen Sauerbruchstraße und Pagenstecherstraße grenzt neben bebauten Grundstücken unmittelbar auch eine öffentliche Grünfläche an. Dieses städtische Grundstück ist kein erschlossenes Grundstück im Sinne des Straßenbaubeitragsrechts und muss bei der Verteilung des beitragsfähigen Erneuerungsaufwands unberücksichtigt bleiben.

Das Oberverwaltungsgericht (OVG) Münster hat in mehreren Entscheidungen festgestellt, dass den Anliegern geminderte Erschließungsvorteile geboten werden, wenn die Erschließungsfunktion einer Straße deutlich unter der vergleichbarer Straßen bleibt (Vgl. Beschluss vom 21.10.1997 – 15 A 4058/94). Dies ist offensichtlich bei nur einseitig erschließenden Straßen. Aber auch Straßen, die grundsätzlich beidseitig erschließen, dürften geminderte Erschließungsvorteile im Sinne der Rechtsprechung des OVG Münster bieten, wenn eine beachtliche Anzahl Grundstücke nicht an der Verteilung des umlagefähigen Aufwands teilnimmt und sich insoweit die Belastung der übrigen Grundstücke erhöht. Ein solcher Fall liegt hier vor.

Die abzurechnende Anlage hat beidseitig eine gesamte Straßenfrontlänge von rd. 316 m. Davon entfällt allein auf die nicht erschlossene Grünfläche eine Frontlänge von rd. 97 m. Das entspricht einem prozentualen Anteil von 30,7 % an der Gesamtlänge. Die Frontlänge ist in dem beige-fügten Katasterplan (Anlage 3) als grüne Linie dargestellt. An die Anlage grenzen einige mit Wohnhäusern bebaute Grundstücke und eine Vielzahl kleinerer Garagengrundstücke (im Katasterplan farblich herausgehoben). Bei diesen Grundstücksverhältnissen bewirkt eine nicht erschlossene Front, die etwa ein Drittel der gesamten Straßenfront ausmacht, dass die erschlossenen Grundstücke einen wesentlich größeren Anteil am beitragsfähigen Aufwand zu tragen hätten, wenn der Gemeindeanteil unverändert bliebe.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 lit. h) Spalte 4 BS 2008 würde im Regelfall von dem beitragsfähigen Aufwand für die Arbeiten an den Straßenentwässerungsanlagen in Höhe von ca. 21.800 € ein Anteil von 50 vom Hundert auf die erschlossenen Grundstücke umgelegt werden, also ca. 10.900 €. Wenn man diesen Betrag zur Gesamtlänge der abzurechnenden Anlage ins Verhältnis setzt und hierbei den anteiligen Betrag nur für die erschlossenen Grundstücksfronten von rd. 219 m (316 m – 97 m) ermittelt, errechnet sich ein umlagefähiger Aufwand von ca. 7.550 €, der rd. 35 % des beitragsfähigen Aufwands ausmacht.

Der Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand für die Straße Stockmannsmühle zwischen Sauerbruchstraße und Pagenstecherstraße ist danach auf 35 vom Hundert festzusetzen.

Der umlagefähige Aufwand in Höhe von ca. 7.550 € wird auf 43 Grundstücke verteilt.